

**Geschäftsordnung
für den Eigenbetrieb
Neubau Verwaltungszentrum, Staudinger- und Tunibergsschule**

vom 28. April 2026

Gemäß § 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Satzung zum Neubau Verwaltungszentrum, Staudinger- und Tunibergsschule als Eigenbetrieb wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebs wie folgt geregelt:

1. Geschäftsbereich des Ersten Betriebsleiters/der Ersten Betriebsleiterin

Der Erste Betriebsleiter/die erste Betriebsleiterin ist für alle Bereiche mit Ausnahme der Aufgaben nach Ziffer 2 zuständig.

2. Geschäftsbereich des Zweiten Betriebsleiters/der Zweiten Betriebsleiterin

Der Zweite Betriebsleiter/die zweite Betriebsleiterin ist für den Bereich Rechnungswesen zuständig.

3. Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung

Die Betriebsleiter vertreten im Rahmen ihrer Aufgaben die Stadt gemeinschaftlich. Bis zu dem in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Eigenbetriebssatzung genannten Betrag können die Betriebsleiter/innen den Eigenbetrieb auch alleine vertreten.

Verpflichtungserklärungen (§ 54 Gemeindeordnung) sind von beiden Betriebsleitern handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 2019 außer Kraft.